STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 017 056

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Berufspädagogik für Gesundheit, B.A.
Hochschule:	SRH Wilhelm Löhe Hochschule
Standort:	Fürth
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Stellungnahmeverfahren (119. Sitzung des Akkreditierungsrates):

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

~ Ursprüngliche Auflage 1:

Für die beruflichen Berechtigungen sind die Ausnahmeregelungen in der Außendarstellung der Hochschule transparent niederzulegen. (§11 BayStudAkkV)

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme dar, dass der Studienabschluss gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG für den fachpraktischen Unterricht an Pflegeschulen qualifiziert und die Vorgaben für Lehrtätigkeiten an Gesundheitsfachschulen für die weiteren Gesundheitsberufe im Schreiben des

Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 06.03.2020 angegeben werden, welches transparent auf der Hochschulwebseite Webseite verfügbar ist. Der Akkreditierungsrat hatte in der ursprünglichen Auflage Angaben in der Außendarstellung zu Lehrtätigkeiten für den fachtheoretischen Unterricht gefordert. Diesbezüglich stellt die Hochschule in ihrer Stellungnahme klar, dass die Darstellung im Akkreditierungsbericht (S. 15) eines aufgrund von Fachkräftemangel mit Studienabschluss berechtigten Zugangs zu einer Lehrtätigkeit auch für fachtheoretischen Unterricht lediglich personen- oder schulbezogene Ausnahmeregelungen umfasse, die seitens der Hochschule nicht zu verantworten seien und die außerdem nicht der generellen beruflichen Praxis entsprächen. Der Akkreditierungsrat begrüßt die Klarstellung des Passus im Akkreditierungsbericht und sieht daher von einer Erteilung der Auflage ab.

~ Ursprüngliche Auflage 2:

Die Hochschule legt dar, wie im Verfahren zur pauschalen Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen die Anrechnungsentscheidung auf der Basis von Äquivalenzprüfungen der anzurechnenden Ausbildungen getroffen wird. Wenn die Anrechnungsentscheidung an das Absolvieren bestimmter Module geknüpft werden soll, ist zudem der inhaltliche Bezug der Kompetenzen aus den jeweiligen Modulen zu den anzurechnenden Leistungen begründet darzulegen. Die Anrechnungsmodule sind im Studienverlaufsplan bzw. in der Studien- und Prüfungsordnung zu verankern. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V.m. Art. 86 (3) Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz).

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme dar, dass die für die Anrechnungsmodule äquivalenten Inhalte und Kompetenzen für die Fachrichtungen Rettungswesen, OTA und ATA bereits durch entsprechende Verweise auf Kompetenzbereiche der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen im Modulhandbuch konkretisiert waren. Für die Fachrichtung Pflege wurden die entsprechenden Verweise auf Anlage 2 PflAPrV von der Hochschule ergänzt und geänderte Modulbeschreibungen mit der Stellungnahme vorgelegt. Darüber hinaus legt die Hochschule eine Äquivalenztabelle zur Anrechnung von Kompetenzen vor, die in einem Pflegestudium nach PflBG erbracht wurden. Der Akkreditierungsrat sieht die Vorgaben gemäß Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. m. Art. 86 (3) Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz damit als erfüllt an und erteilt die Auflage nicht.

~ Ursprüngliche Auflage 3:

Die Hochschule muss darlegen, wie die Qualifizierung zur Praxisanleitung curricular verankert ist. Darüber hinaus muss die Hochschule in der Außendarstellung transparent darstellen, dass die Qualifizierung zur Praxisanleitung gemäß der jeweils für die Fachberufe bundesrechtlich einschlägigen Vorgaben an weitere Konditionen gebunden ist, die über die im Rahmen des Studiums integrierten Anteile hinaus gehen. (§ 11 BayStudAkkV)

Die Hochschule legt mit ihrer Stellungnahme eine Übersicht über diejenigen Module vor, durch die im Studium auch eine Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung ermöglicht wird. Die Hochschule weist darauf hin, dass das Berufszielversprechen des vorliegenden Studiengangs die Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung nicht einschließe. Sie bestätigt, dass die Studierenden auf die Notwendigkeit der kontinuierlichen jährliche Fortbildungspflicht zur Erlangung der Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung hingewiesen werden. Aufgrund der Schilderungen der Hochschule sieht der Akkreditierungsrat von einer Aufrechterhaltung der Auflage ab.

Erste Behandlung des Antrags (118. Sitzung des Akkreditierungsrates):

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, allerdings ist der Akkreditierungsrat unter Berücksichtigung der mit der Stellungnahme der Hochschule eingereichten Dokumente zu einer abweichenden Entscheidung gelangt.

Auflage 1:

Die Gutachtergruppe hatte ursprünglich die folgende Auflage vorgeschlagen: "Über die beruflichen Berechtigungen in Bayern hinaus sind Hinweise zu den beruflichen Berechtigungen in den anderen Bundesländern für Absolvent:innen zu ergänzen. (§11 BayStudAkkV)"

Die Hochschule hat mit der Stellungnahme die "Übersicht Lehrgenehmigungen Länder" für die Bundesländer im Einzugsbereich eingereicht. Zwar addressiert diese ausschließlich an die Fachrichtung Pflege und deckt auch nicht alle 16 Bundesländer (sondern diejenigen "im Einzugsgebet", vgl. Stellungnahme) ab, der Akkreditierungsrat sieht aber das Monitum im Grundsatz erfüllt.

Allerdings heißt es im Akkreditierungsbericht (S. 15): "Die Hochschule führt aus, dass aufgrund des Fachkräftemangels eine Ausnahmeregelung in Bayern besteht, dass fachtheoretischer Unterricht in begrenztem Umfang auch mit dem Bachelorabschluss unterrichtet werden darf. Hier handelt es sich aber lediglich um eine Übergangsregelung. Positiv bewertet wird, dass auf der Website der Hochschule transparent dargestellt ist, welche Berechtigungen bezogen auf den Unterricht an den Berufsfachschulen in Bayern mit dem Bachelorstudiengang bestehen."

Der Akkreditierungsrat hat in eigener Prüfung festgestellt, dass die Ausnahmeregelung, wonach auch fachtheoretischer Unterricht in begrenztem Umfang auch mit dem Bachelorabschluss unterrichtet werden darf, nicht transparent auf der Webseite der Hochschule dargestellt ist. (Zugriff am 29.08.2023) Im Sinne des Berufszielversprechens hält es der Akkreditierungsrat für erforderlich, dies transparent darzustellen.

Auflage 2:

Das Verfahren zur pauschalen Anrechnung wird im Akkreditierungsbericht auf S. 12 (vgl. § 6 SPO) wie folgt beschrieben: "Fünf Module des Bachelorstudiengangs bezogen auf die jeweilige Ausbildung (vier Module im Falle der Ausbildung in einem Therapieberuf) im Umfang von 60 CP werden im Rahmen der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf Basis der oben genannten abgeschlossenen Ausbildung auf Antrag auf das Studium angerechnet. Die Prüfung des Antrags erfolgt gemäß § 6 (4) der SPO durch die Prüfungskommission des Studiengangs. Diese Module sind im Modulhandbuch beschrieben, werden aber nicht angeboten.“ Gemäß SPO 5 (3) entsprechen 25 Stunden einem CP, pauschal angerechnet werden 60 CP und somit 1.500 Stunden.

Für die Pflegeausbildung beispielweise heißt es in § 30 Absatz 2 der PflAPrV "Inhalt und Gliederung der hochschulischen Pflegeausbildung", die die formalen Eckdaten der curricularen Merkmale regelt:

„Die hochschulische Pflegeausbildung umfasst […] einen Arbeitsaufwand der Studierenden von jeweils insgesamt mindestens 4.600 Stunden. Davon entfallen mindestens 2.100 auf die Lehrveranstaltungen und mindestens 2.300 Stunden auf die Praxiseinsätze in Einrichtungen nach § 7 des Pflegeberufegesetzes. […]"

Die Hochschule rechnet demnach lediglich einen Teil der Ausbildung auf das Studium an und es bleibt unklar, welche der in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen auf das Studium angerechnet werden.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass das Verfahren zur pauschalen Anrechnung der staatlich Anerkannten Ausbildung im Bereich der Pflege, Rettungssanitäter, Operationstechnik / Anästhesietechnik (OTA/ATA), Medizinische Labortechnik, Medizinische Radiologietechnik und Therapieberufe überarbeitet werden muss:

Nach Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. m. Art. 86 (3) Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz ist die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Qualifikationen nur zulässig, wenn diese gleichwertig zu den zu ersetzenden Kenntnissen und Qualifikationen sind. Im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008 wird ergänzend dazu ausgeführt, dass bei homogenen Bewerbergruppen die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auch pauschal erfolgen könne. Eine pauschale Anrechnung ist nur auf Basis von spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung vorzulegenden Äquivalenzprüfungen möglich.

Wenn die Anrechnungsentscheidung an das Absolvieren bestimmter Module geknüpft wird, ist zudem aufgrund der Vorgaben nach § 12 Abs. 1 BayStudAkkV an ein schlüssiges Studiengangskonzept der inhaltliche Bezug der Kompetenzen aus den jeweiligen Modulen zu den anzurechnenden Leistungen begründet darzulegen.

Auflage 3:

Im Selbstbericht (S. 6) heißt es: „Primäres Qualifikationsziel ist der Bachelor of Arts (B.A.) im Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheit (B.A.)“. Damit soll [...] die Befähigung zur Praxisanleitung und Praxisbegleitung erworben werden.“

Der Akkreditierungsbericht geht weder in der Sachstandsdarstellung noch in der Bewertung darauf ein. Der Akkreditierungsrat hat in eigener Prüfung festgestellt, dass den Ordnungsmitteln / dem Modulhandbuch nicht entnommen werden kann, an welcher Stelle die Praxisanleitung curricular verortet ist.

Die Hochschule hat transparent darzustellen, durch welche curricularen Anteile die Qualifizierung erworben wird.

Da es sich bei dem Zertifikatserwerb um ein berufliches Qualifikationsziel („Berufszielversprechen“) im Sinne von § 11 StudakVO handelt, muss die Hochschule im Sinne der Transparenz darauf hinweisen, welche weiteren kontinuierlichen Fortbildung gemäß den jeweils gesundheitsspezifischen Ordnungen über das einmalige Absolvieren der Präsenzstunden hinaus kontinuierliche berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich notwendig sind.

Zur ursprünglich vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage 2:

Die Gutachtergruppe hatte ursprünglich die folgende Auflage vorgeschlagen:

"Das Modulhandbuch ist hinsichtlich folgender Punkte zu überarbeiten:

- Die Modulbeschreibungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass sie sich an den Kompetenzniveaus und Reflexions- und Handlungsfeldern der jeweils aktuellen Fachqualifikationsrahmen der einzelnen Berufe, wie dem Fachqualifikationsrahmen Pflegedidaktik (FQR Pflegedidaktik 2019), orientieren bzw. die Standards und Anforderungen der Kultusministerkonferenz für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in angemessener Weise berücksichtigen („La ndergemeinsame inhaltliche Anforderungen fu r die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ KMK 2017).

- Die im Modulhandbuch verwendeten Terminologien sind den aktuellen Standards anzu-passen (hier z.B. in einzelnen Modulen veraltete Formulierungen zu „Lernzielen“ statt Formulierung von „Kompetenzen")" (§ 12 (1) 1-3 und 5 BayStudAkkV)

Die Hochschule hat mit der Stellungnahme ein geändertes Modulhandbuch vorgelegt, dass die im Akkreditierungsbericht von der Gutachtergruppe adressierten Monita (vgl. AB S. 19) aufgreift und entsprechend umgesetzt hat. Daher ist die Auflage obsolet geworden.

Zur ursprünglich vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage 3:

Die Gutachtergruppe hatte ursprünglich die folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Praktikumsordnung ist um die speziellen Praxisphasen des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheit“ zu ergänzen." (§ 12 (1) 1-3 und 5 BayStudAkkV)

Die Hochschule hat mit der Stellungnahme eine geändert Praktikumsordnung vorgelegt, die um die speziellen Praxisphasen des Bachelorstudiengangs „Berufspa dagogik fu r Gesundheit“ ergänzt ist. Daher ist die Auflage obsolet geworden.

Zur ursprünglich vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage 4:

Die Gutachtergruppe hatte ursprünglich die folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Besetzung der Professur „Medizinpa dagogik“ ist gema ß dem Personalaufwuchsplan anzuzeigen." (§ 12 (2) BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat folgt der Bewertung der Gutachtergruppe insofern, als dass die Besetzung der Professur "Medizinpädagogik" für "die Sicherung des Lehrprogrammes des Bachelorstudiengangs [...] zwingend erforderlich" (vgl. S. 23 AB) ist, sieht aber mit Verweis auf die Spruchpraxis des Akkreditierungsrates von der Erteilung einer Auflage ab, zumal die Hochschule über einen (als plausibel bewerteten) Personalaufwuchsplan verfügt und die Lehre über eine Vertretung gesichert ist.

PROGRAMM AKKREDITIERT
Akkreditierungsrat